

Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine in Menden gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 13.05.1976 und der Änderung nach dem Beschluss vom 13.03.2002 und 10.10.2018	8.6
---	------------

**I.
Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Menden fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Vereinigungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind beim Kulturbüro der Stadt Menden zu stellen.

**II.
Voraussetzungen**

Die kulturellen Vereine müssen als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Anerkennung entscheidet der Kulturausschuss. Die Anerkennung und damit die Inanspruchnahme der Förderungsmöglichkeiten tritt ein Jahr nach der Beschlussfassung des Kulturausschusses zum darauf folgenden ersten Januar in Kraft.

**III.
Förderungsmöglichkeiten**

1. Laufende Förderung

Die kulturellen Vereine und Vereinigungen erhalten auf Antrag jährlich

- | | | |
|----|---|--|
| a) | einen Grundbetrag, je nach Vereinsstärke, und zwar
bis zu 20 aktive Mitglieder
von 21 bis 30 aktive Mitglieder
von 31 bis 50 aktive Mitglieder
über 50 aktive Mitglieder | 90,00 Euro,
120,00 Euro,
103,00 Euro,
80,00 Euro, |
| b) | für aktive Mitglieder pro Mitglied 1,00 € -höchstens jedoch 75,00 Euro- . Als aktives Mitglied gilt nur, wer den vollen Mitgliedsbeitrag leistet. Gleichzeitig gilt eine gewährte Sozialermäßigung als voller Mitgliedsbeitrag. | |
| c) | Es werden nur solche Vereine und Vereinigungen gefördert, die sich aktiv am öffentlichen Kulturleben beteiligen und an Veranstaltungen in der Stadt Menden mitwirken und dabei wenigstens einmal im Jahr öffentlich auftreten. | |
| d) | Sollten nach Ablauf der Abgabefrist (01.05. des laufenden Jahres) die in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die laufende Förderung nach III Abs. 1 nicht ausreichen, werden die Fördersätze nach III Abs. 1 a unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendungen nach III Abs. 3 bis Abs. 6 entsprechend gekürzt. | |
| e) | Sollten zum 01.12. des laufenden Jahres noch Restmittel im laufenden Haushalt für die Förderung kulturtreibender Vereine zur Verfügung stehen, wird der nicht benötigte Haushaltsrest an die Antragsteller des jeweiligen Jahres in gleichen Teilen ausgezahlt. | |

Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Die Anträge über die Förderung sind bis zum **01.05.** des laufenden Jahres zu stellen.

2. Förderung von Veranstaltungen

- a) Anträge auf Bezuschussung von Veranstaltungen in Menden, die dem eigentlichen Vereinszweck entsprechen müssen, sind bis zum **01.09.** des Vorjahres einzureichen. Den Anträgen ist eine Kostenaufstellung beizufügen.
- b) Die Kosten der Veranstaltungen werden mit 50 % - höchstens jedoch 770,00 Euro jährlich - bezuschusst, wobei nach der Veranstaltung Einnahmen und Ausgaben anhand von Belegen nachzuweisen sind.
- c) Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, bei denen ein den entstehenden Gesamtkosten angemessener Eintrittspreis erhoben wird, ausgenommen hiervon sind Ausstellungen. Die Höhe des endgültigen Zuschusses darf das tatsächlich entstandene Defizit nicht überschreiten.
- d) Bei der Presse-, Plakat- und sonstigen Werbung bzw. den Eintrittskarten ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Kulturbüro hinzuweisen.

3. Projektförderung

Eine Projektförderung wird für künstlerische und kulturelle Vorhaben gezahlt, die als Erweiterung zum städtischen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere innovativ, ortsbezogen, die Kulturszene belebend sowie Kunstsparten übergreifend gearbeitet wird. Gefördert werden können unter diesen Voraussetzungen auch zweckgerichtet gegründete Vereine oder Gruppen, die nicht als kulturtreibend anerkannt sein müssen. Ein Förderantrag ist mit Finanzierungsplan des Vorhabens bis spätestens sechs Monate vor Durchführung des Projektes dem Kulturbüro schriftlich vorzulegen. Über eine Bezuschussung entscheidet im Einzelfall der Kulturausschuss.

4. Zuwendungen bei Jubiläen

- a) Zuwendungen bei Jubiläen erhalten neben den anerkannten kulturtreibenden Vereinen auch die Mendener Schützenvereine und -bruderschaften. Diese Zuwendungen werden nur für eine öffentliche Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Jubiläum gewährt.
- b) Es wird eine Zuwendung von 2,00 Euro je Jubiläumsjahr gewährt, wobei nur die klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-jähriges usw.) berücksichtigt werden.

5. Mietzuschüsse

Mietzuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Kulturausschuss.

6. Erstattung von Mitgliedsbeiträgen

Die gem. II der Richtlinien anerkannten kulturellen Vereine, die ein Angebot für Grundschul Kinder vorhalten, können für die Vereinsmitgliedschaft von Grundschulkindern für den Zeitraum eines Mitgliedsjahres eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge beantragen. Die Kostenübernahme erfolgt anhand der, für Kinder bis zu 10 Jahren in der Vereinssatzung genannten Höhe des zutreffenden Mitgliedschaftsbeitrages, maximal jedoch bis zu 60,- Euro pro Jahr und pro Mitgliedschaft.

Die Erstattung des Jahresbeitrages wird nach Vorlage eines Gutscheines, den alle Erstklässler bei Einschulung von der Stadt Menden erhalten und der dem Grundschulkind ein kostenloses Mitgliedsjahr in einem kulturellen Verein in Menden ermöglicht, an den Verein ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der eingenommenen Gutscheine durch den Verein jedoch erst nach Vollendung eines vollen Mitgliedsjahres.

Ein Anspruch besteht auch bei bereits bestehenden Vereinsmitgliedschaften. Voraussetzung ist, dass das Grundschulkind innerhalb der Grundschulzeit seine mindestens einjährige Mitgliedschaft begonnen hat.

IV.

Verwendung der Förderbeihilfen und Zuschüsse

Die Verwendung der erhaltenen Beihilfen und Zuschüsse ist durch Vorlage von Rechnungen, Zahlungsbelegen usw. der Stadt nachzuweisen, und zwar

zu III, 2 innerhalb eines Monat nach der Veranstaltung durch Vorlage einer Veranstaltungsabrechnung mit Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage der Originalbelege.

zu III, 3 innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung.

V. Schlussbestimmungen

1. Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet der Kulturausschuss gegen Ende des Haushaltsjahres im Rahmen verbleibender Restmittel.
2. Anträge, die nach Abschluss einer Maßnahme eingehen, werden nicht bezuschusst.
3. Vereine werden von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Förderungswürdigkeit aberkannt wurde.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2019 in Kraft.